

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Bestrafung von Zollvergehen; Zuständigkeit

Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement hat die Befugnisse der Zollkreisdirektionen zur Bestrafung von Zollvergehen neu geregelt. Die genannten Amtsstellen sind zuständig für die Beurteilung von

- a. Zollübertretungen und Zollhehlereien in Verbindung mit Zollübertretungen bis zu einem hinterzogenen oder gefährdeten Zollbetrag von Fr. 100;
- b. Bannbruch, Zollhehlerei in Verbindung mit Bannbruch, Zolpfandunterschlagung, sofern der Inlandwert der verbotenen oder unterschlagenen Ware Fr. 400 nicht übersteigt.

Die zur Ausfällung der Hauptstrafe zuständige Verwaltungsbehörde erkennt auch über die Nebenstrafen und die Kosten sowie über den Nachlass.

Durch diese Verfügung wird diejenige des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom 17. Januar 1947, publiziert im Bundesblatt 1947 I, 635 und 636, abgeändert.

Bern, den 14. Juli 1949.

8670

Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement

Änderungen im diplomatischen Korps in Bern vom 19. bis 25. Juli 1949

Frankreich: Herr René Goyet, Chef d'Escadrons, Gehilfe des Militärattachés, gehört dieser Mission nicht mehr an und hat die Schweiz verlassen.

Kolumbien: Herr Alvaro Ortiz Lozano, Erster Sekretär, ist auf einen andern Posten berufen worden und hat die Schweiz verlassen.

Türkei: Herr Oberstleutnant im Generalstab Neşet Cantay ist der Gesandtschaft in der Eigenschaft als Militär- und Luftattaché zugeteilt worden.

UdSSR: Herr Ivan Anurov ist der Gesandtschaft als Dritter Sekretär zugeteilt worden.

8670

Öffentliche Vorladung

Marbach Jost, geb. 12. Mai 1910, Futtermittelhändler, von Geuensee, zur zeit unbekannten Aufenthalts. Termin zur Hauptverhandlung im kriegswirtschaftlichen Strafverfahren ist festgesetzt auf Samstag, den 8. Oktober 1949,

09.00 Uhr, im Obergericht in Luzern, Hirschengraben 16. Es steht dem Beschuldigten frei, am Termin zu erscheinen oder bis 1. September 1949 sich schriftlich zu äussern zum Strafantrag, welcher lautet auf Verurteilung zu einer Busse von Fr. 2500, zu den Verfahrenskosten und zur Bezahlung des unrechtmässigen Vermögensvorteils von Fr. 5500 an den Bund. Die beschlagnahmten Fr. 5500 seien zu verrechnen.

Bern, den 8. Juli 1949.

8670

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Präsident:

O. Peter

Bussenumwandlungsurteil

Häuselmann Ernst, geb. 28. Juli 1906, Hausierer, von Mooslerau (Aargau), zurzeit unbekannten Aufenthalts.

Bussenumwandlungsurteil: Die mit Strafmandat Nr. 12 587 vom 30. August 1946 ausgesprochene Busse wird im restanzlichen Betrag von Fr. 70 in 7 Tage Haft umgewandelt. Kosten werden keine gesprochen.

Das Urteil erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung dagegen appelliert wird.

Bern, den 6. Juli 1949.

8670

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

O. Peter

Bussenumwandlungsurteil

Geiser Oskar Alfred, des Wilhelm und der Maria Hunziker, von Roggwil, geb. 17. Dezember 1908, Kaufmann, zurzeit unbekannten Aufenthalts.

Bussenumwandlung: Die mit Urteil Nr. 890 vom 20. Dezember 1944 gegen Geiser Oskar ausgesprochene Busse von Fr. 900 wird in 90 Tage Haft umgewandelt; Kosten werden keine gesprochen.

Das Urteil erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert 20 Tagen seit Veröffentlichung die Appellation eingereicht wird.

Bern, den 14. Juli 1949.

8680

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Präsident:

O. Peter

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.07.1949
Date	
Data	
Seite	132-133
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 719

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.